

# Programm



## „Regenerative Wärme Hennigsdorf“

zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Wärmeversorgung in der Stadt Hennigsdorf

### Förderrichtlinie für Klimaschutzmaßnahmen

Stadt Hennigsdorf, März 2021

#### § 1 Rahmenbedingungen der Stadt Hennigsdorf

- (1) Die Stadt Hennigsdorf zeichnet sich mit mehr als 27.000 Bürgerinnen und Bürger als dicht besiedelter Standort für Gewerbe, Industrie und Wohnen aus. Schon früh hat sich die Stadt Hennigsdorf dazu entschieden, Verantwortung zu übernehmen und den Fokus wegen der energieintensiven Struktur auf Klimaschutz und Klimafreundlichkeit zu legen.
- (2) Bereits mit Beginn des neuen Jahrtausends wurde mit konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz begonnen. Dabei ist zunächst die umfassende energetische Sanierung im Bestand der Wohnungswirtschaft (Dämmung) und der kommunalen Liegenschaften zu nennen. Weiterhin wurde die sehr effiziente Fernwärmeversorgung ausgebaut und der Einsatz von Solar, Holz und Biogas vorangetrieben. Im Jahr 2015 hat die Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken Hennigsdorf zudem ein umfangreiches Klimaschutz-Rahmenkonzept erarbeitet, um gemeinsam den Weg für eine noch klimafreundlichere Fernwärmeversorgung zu ebnen.
- (3) Leider ist bei den heute noch herrschenden Rahmenbedingungen vor allem aufgrund des Preisverfalls bei Rohöl und Erdgas und der bislang nur im Ansatz berücksichtigten Folgekosten des menschengemachten Klimawandels dieser Ansatz für den Wärmekunden finanziell herausfordernd. Aus diesem Grund gilt es, den Ausbau der Wärmeversorgung mit CO<sub>2</sub>-neutralen Energien immer weiter voranzutreiben. Die Stadt Hennigsdorf möchte einen Beitrag leisten, dass sich die Nutzung von erneuerbarer Wärme in Hennigsdorf zukünftig nicht nur für das Klima lohnt, sondern auch allgemeine Akzeptanz findet. Damit soll die Nutzung klimafreundlicher Technologien vorangetrieben werden.

#### § 2 Ziele

- (1) Auf der Weltklimakonferenz im Jahr 2015 in Paris wurde von allen Teilnehmern die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 2,0 Grad Celsius vereinbart. Auf Basis entsprechender wissenschaftlicher Berechnungen war aber damals schon klar, dass selbst bei Erreichen dieses Ziels eine maßgebliche Gefährdung unseres heutigen Wohlstandsniveau droht. Daher hat der Weltklimarat dieses Ziel mittlerweile auf eine maximale menschengemachte Klimaerwärmung in Höhe von 1,5 Grad Celsius zum vorindustriellen Niveau verschärft. Selbst bei Einhaltung dieses Ziels wird es eine große Herausforderung für die kommenden Generationen, die Kontrolle über die Folgen des Klimawandels behalten zu können. Es bedarf allerdings drastischer und dauerhafter Verringerungen der Treibhausgasemissionen, um dem Temperaturanstieg entgegenzuwirken. Laut des UN-Umweltprogramms ist die Bemühung zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze zu vervielfachen. Bereits im Hennigsdorfer Klimaschutz-Rahmenkonzept wurde deutlich, dass Klimaschutz Geld kostet. Mit diesem Förderprogramm möchte die Stadt Hennigsdorf die Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger in den Aufbau einer eigenen CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung oder die Nutzung der Fernwärme unterstützen

und damit eine Steigerung der Energieeffizienz erreichen oder die Nutzung von erneuerbaren Energien ausbauen.

### **§ 3 Zweck der Förderung**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf gewährt zum Zweck der Erreichung der Ziele nach § 2 dieser Förderrichtlinie für bestehende Mietwohnungen, Wohngebäude sowie Eigentumswohnungen im Stadtgebiet von Hennigsdorf (Postleitzahlgebiet 16761) nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz technischer Anlagen, den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie die Nutzung CO<sub>2</sub>-neutraler Wärmeversorgungsformen (insgesamt im Folgenden als „Maßnahme“ bezeichnet).
- (2) Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hennigsdorf für die in Hennigsdorf gemeldeten Bürgerinnen und Bürger. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

### **§ 4 Laufzeit**

Die Förderung muss bis zum 31.10.2021 beantragt werden.

### **§ 5 Fördergrundsätze**

Eine Förderung kann nur bewilligt werden, wenn

- (1) der oder die Antragstellende
  - 1.1. volljährig ist, also mindestens das achtzehnte Lebensjahr überschritten hat,
  - 1.2. eine natürliche Person nach §§ 1 ff. BGB verkörpert,
  - 1.3. einen Wohnsitz in Hennigsdorf, also im Postleitzahlgebiet 16761, besitzt und die einzige in ihrem oder seinem Haushalt lebende Person ist, die einen Antrag zur Förderung gestellt hat. Als Haushalt zählt dabei,
    - 1.3.1. jede zusammen wohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft (Mehrpersonenhaushalte) sowie
    - 1.3.2. Personen, die allein wohnen und wirtschaften (Einpersonenhaushalte, zum Beispiel auch Einzeluntermieter).
- (2) der Haushalt der oder des Antragstellenden
  - 1.4. im Stadtgebiet Hennigsdorf, also im Postleitzahlgebiet 16761, aufgeführt ist,
  - 1.5. voraussichtlich mindestens 50 % des Wärmeverbrauches der nächsten 12 Monate ab Antragstellung aus ressourcenschonenden CO<sub>2</sub>-neutralen Technologien (geförderte Technologie) beziehen wird oder beabsichtigt, in den nächsten 12 Monaten auf eine geförderte Technologie umzustellen. Folgende Technologien kommen dafür insbesondere in Frage:
    - 1.5.1. Fernwärme
    - 1.5.2. Solarthermie
    - 1.5.3. Biomasse (z. B. Holzpellets, Hackschnitzel, o.ä.)
    - 1.5.4. Biogas (mind. 50 % Biogas nach EEG 2017)
    - 1.5.5. Elektroheizung in Kombination mit einem Strom-Ökotarif
    - 1.5.6. Wärmepumpe
    - 1.5.7. sonstige Konzepte, die nachvollziehbar beschrieben werden, dazu gehören Konzepte,
      - a. deren Anteil fossiler Brennstoffe zur Wärmebereitstellung höchstens 50 % beträgt. Als fossile Brennstoffe gelten z. B. Heizöl und Erdgas.
      - b. Oder dem Nachweis einer Wärmeversorgung (Maßnahme) die bis zum 31.12.2021 abgeschlossen oder geplant wird, welche dieses Kriterium erfüllen.

- (3) der Antrag vollständig ist und alle erforderlichen Nachweise erbracht sind.
- (4) Die Förderung darf in keinem Fall mehr als 50 % der voraussichtlichen Gesamtkosten für die Wärmeversorgung der nächsten zwölf Monate (förderfähige Kosten) betragen. Die Gesamtförderung pro Haushalt darf 120,00 Euro nicht überschreiten.
- (5) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, wenn es sich um die bauliche Neuerrichtung bzw. Umstellung auf eine geförderte Technologie handelt. Die Auftragsvergabe gilt als Beginn des Vorhabens, hiervon ausgenommen sind die Planungsarbeiten; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich.
- (6) Die Maßnahme ist nach Bewilligung baldmöglichst durchzuführen und innerhalb eines Jahres abzuschließen. Fristverlängerungen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Förderung ist nicht an bestimmte Einkommensgrenzen gebunden.
- (8) Die Leistungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- (9) Nicht förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind:
- Maßnahmen, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden können
  - Grunderwerbskosten
  - Entschädigungen aller Art
  - Unterhaltungsarbeiten
  - Versicherungen, Abschreibungen, Geldbeschaffungskosten, Steuern, Verwaltungskosten u. ä.
- (10) Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die jeweils geltenden Bestimmungen und technischen Regelungen, Normen und Bedingungen einzuhalten und Genehmigungen, Anlagen, Geräte und sonstige Bestandteile dementsprechend zu beschaffen, zu installieren, zu gebrauchen und zu warten.
- (11) Eine Förderung erfolgt als freiwilliger einmaliger Zuschuss der Stadt Hennigsdorf und nur sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (12) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können Ausnahmen bis 120,00 Euro zugelassen werden, wenn sie mit dem Zweck der Förderrichtlinie vereinbar sind.

## **§ 6 Förderhöhe**

Die einmalige Förderung beträgt mindestens 60,00 Euro und maximal 120,00 Euro pro Haushalt. Die genaue Höhe pro Haushalt ergibt sich als Quotient aus den verfügbaren Haushaltsmitteln geteilt durch die Anzahl der förderfähigen Haushalte zum Stichtag 31.10.2021.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Es ist ein förmlicher Antrag zu stellen. Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit dem entsprechenden Antragsformular und den erforderlichen Anlagen an die **Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1 in 16761 Hennigsdorf**, zu stellen. Anträge können per E-Mail an **xxxx@hennigsdorf.de** gesendet werden.
- (2) Förderanträge sind unter Verwendung des bei der Stadt Hennigsdorf erhältlichen Antragsformulars bis zum 31.10.2021 einzureichen. Das Antragsformular ist auch elektronisch auf der Website der Stadt Hennigsdorf unter **<http://www.hennigsdorf.de/xxxx.html>** verfügbar.

- (3) Mit Abgabe des Antrages und der Bestätigung des im Antragsformulars aufgeführten Punktes Nr. 5 „Prüfung Melderegister“ wird im Melderegister der Stadt Hennigsdorf abgeglichen, ob alle Voraussetzungen der Förderung, die in dieser Programmbeschreibung in § 5 Abs. 1 aufgelistet wurden, erfüllt sind.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Hennigsdorf – auch nach bereits ausgezahlter Förderung – muss zudem die zum geförderten Haushalt zugehörige Nebenkostenabrechnung vorgelegt werden. Zusätzlich kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden, der belegt, dass mindestens 50 % des in der Nebenkostenabrechnung aufgeführten Wärmeverbrauches mit geförderten Technologien gewonnen wurden.
- (5) Folgende Unterlagen sind, sofern zutreffend, dem Antrag beizufügen:
  - Kopie des Personalausweises mit Adressangabe
  - Kostenvoranschlag mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
- (6) Sofern die Maßnahme in der Neuerrichtung bzw. Umstellung auf eine geförderte Technologie besteht, ist nach Beendigung der Maßnahme auf Anforderung ein Nachweis über die Errichtung bzw. Umstellung der Wärmeversorgung zu erbringen.
- (7) Anträge müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein und die Einverständniserklärung zum Datenschutz enthalten. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden an den Antragsteller zurückgesandt.

## **§ 8 Bewilligung**

- (1) Das Bewilligungsverfahren ist für die Antragstellenden kostenfrei.
- (2) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hennigsdorf.
- (3) Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

## **§ 9 Mittelverwendung**

- (1) Der Zuschuss ist mit anderen Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger grundsätzlich zu kumulieren
- (2) Die Stadt Hennigsdorf hat ein Prüfungsrecht über die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Den durch die Stadt beauftragten Dritten ist ein Prüfungsrecht vor Ort einzuräumen.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf in Kraft.